



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Per Mail: IIIb3@bmas.bund.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Dr. Georg Hilpert
Referatsleiter
53107 Bonn

Sandra Giern

Abfallbehandlung, Logistik,
Sonderabfallwirtschaft

Tel.: +49 30 590 03 35-40

Fax: +49 30 590 03 35-26

giern@bde.de

Zeichen: SG

BDE-Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen (Stand: 15.03.2022)

11.05.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Hilpert,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen und nehmen diese sehr gerne wahr.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Artikel 1 des Verordnungspaketes, die Gefahrstoffverordnung:

§5 Sicherheitsdatenblatt sowie sonstige Informations- und Mitwirkungspflichten

Die Änderung in § 5 begrüßen wir vom Grundsatz her ausdrücklich und fordern dringend eine zügige Umsetzung. Positiv hervorzuheben ist auch die Gültigkeit der Regelungen für private Haushalte. Dies bedeutet, dass erfreulicherweise auch bei sogenannten Kleinmengen nicht auf die Anwendung der Regeln verzichtet werden soll.

Im neu gefassten **§ 5 Absatz 3** werden besondere Informations- und Mitwirkungspflichten an denjenigen, der „Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst“ adressiert.

Der tatsächliche, konkrete Adressat dieser Pflicht ist mit dieser Formulierung jedoch nicht eindeutig bestimmt und im Übrigen ist der Begriff „Bauleistung veranlassen“ in den Begriffsbestimmungen der Entwurfsfassung nicht definiert, mithin ist der Begriff „veranlasst“ zu unbestimmt. Der Veranlasser kann der Bauherr bzw. Auftraggeber sein, es kann sich jedoch auch um einen Investor handeln, der keinerlei direkten Bezug zum eigentlichen Planungs- und Bauprozess hat. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, wenn die Verordnung an dieser Stelle nicht ins Leere laufen soll.

BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0

Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90

Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de

info@bde.de

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027

St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Da allein schon vergaberechtlich eine Bauleistung richtig, vollständig, verständlich und hinreichend klar beschrieben und ausgeschrieben werden muss, ist es zwingend geboten, dass bei den entsprechenden Bauwerken eine Schadstofferkundung vor der Auftragserteilung an ausführende Firmen durchgeführt wird, um die erforderliche Leistungsbeschreibung nach o. g. Kriterien ordnungsgemäß durchführen zu können. Daher empfehlen wir dringend, im Interesse einer hinreichenden Rechtsklarheit und in Anlehnung an das Vergaberecht bzw. die Verdingungsordnung für Bauleistungen die Formulierung in § 5 (3) Satz 1 wie folgt zu ändern:

*„Wer Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen **beauftragt** ~~veranlasst~~, ...“*

Mit dieser Konkretisierung wird durch den Bezug zum Bau- und Vergaberecht sichergestellt, dass der **Auftraggeber / d. h. der Bauherr** seiner Informations- und Erkundungspflicht zur Beschreibung und der Definition der Art und des Umfangs der konkreten Bauleistung vor der Beauftragung nachkommt.

Für den durchaus möglichen Fall, dass der Auftraggeber / Bauherr nicht zugleich Eigentümer des Gebäudes / der Liegenschaft ist (z. B. vertraglich zu baulichen Veränderungen berechnigte Pächter / Mieter von Objekten), sind nach unserer Auffassung **zusätzlich auch für den Eigentümer, ggf. auch für Voreigentümer** konkrete Mitwirkungspflichten bei der Erkundung der Bauweise und der baulichen Entwicklung sowie der Nutzungsgeschichte des Objektes in der Verordnung zu verankern. Dies ist vergleichbar etwa in Analogie zum Bodenschutzrecht zu sehen, bei dem ebenfalls eine Kette von Adressaten, nicht nur der aktuelle Nutzer zur Mitwirkung an Erkundung, historischen Recherche, Begutachtung, ggf. Sanierung verpflichtet ist.

Aus langjähriger praktischer Erfahrung heraus ist bekannt, dass speziell Eigentümer älterer Objekte / Liegenschaften in der Regel die objekt- und liegenschaftsspezifische Dokumentation, u. a. die Historie an Bauanträgen und Baugenehmigungen, objektspezifische Planunterlagen, insbesondere Bestandspläne, konkrete Ausführungsdokumente, eingesetzte Baustoffe etc. nicht an den Pächter / Nutzer oder auch neue Eigentümer übergeben. Diese Unterlagen liegen sehr häufig nur dem (nicht selten dem früheren) Eigentümer vor, sodass nur dieser über die Kenntnisse hinsichtlich der Bauweise, Baustoffe etc. sowie der Nutzungsgeschichte des Objektes verfügt. Ein bauplanender Pächter oder Mieter eines Objektes hat ohne Zustimmung des Eigentümers keinen Zugriff auf diese Informationen (z. B. Bauarchiv von Behörden o. ä.).

Daher regen wir für den o. g. Satz (§ 5 (3) Satz 1) folgende Formulierung zur Erweiterung des Kreises der Mitwirkungspflichtigen an:

*„Wer Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen **beauftragt (Auftraggeber), und - soweit nicht identisch mit dem Auftraggeber zusätzlich auch der Eigentümer und Voreigentümer der baulichen bzw. technischen Anlage, hat“***



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Ziel der neu in **§ 5 (3) Sätze 3-6** der GefStoffV aufgenommenen Regelung ist zu verhindern, dass Arbeitnehmer bei Eingriffen in den Baubestand ungeschützt Gefahrstoffen, insbesondere Asbest, ausgesetzt werden. Voraussetzung hierfür wäre eine zwingende Erkundung der zu bearbeitenden Bausubstanz im Vorfeld.

Die Formulierung in den Sätzen 3-6 stellt dies nicht hinreichend sicher. Auf Grundlage dieser Formulierung wäre es ausreichend, wenn ein Auftraggeber den Auftragnehmer etwa wie folgt informieren würde:

„Bei der Ausführung der Arbeiten ist zu beachten, dass das Gebäude vor dem 31.10.1993 errichtet worden ist. Daher ist es möglich, dass die zu bearbeitenden Bauteile asbesthaltig sind.“

Diese neue Regelung würde das Ziel einer tatsächlichen Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes verfehlen.

Eine wirkliche Verbesserung des Arbeitsschutzes erfordert die Sicherstellung einer Erkundung im Vorfeld der Arbeitsvorbereitung. Es sei denn, die Beauftragung würde von vornherein eine Ausführung der Tätigkeiten mit den bei Vorhandensein von Gefahrstoffen gebotenen Schutzmaßnahmen sowie entsprechender Sicherstellung des Schutzes Dritter und der Umwelt erfolgen. Wir schlagen daher folgende Formulierungsänderung zu Satz 6 vor:

~~„Alle Erkundungsergebnisse sind vor Beginn der Arbeiten an das beauftragte Unternehmen weiterzugeben.“~~ **Dem beauftragten Unternehmen sind im Vorfeld der Ausführung von Eingriffen in die Bausubstanz alle Ergebnisse der technischen Erkundung mit Ausweis von Art, Umfang und Lokalisierung vorhandener Gefahrstoffe zu übergeben. Soweit das beauftragte Unternehmen auch mit der technischen Erkundung beauftragt wird, müssen die Erkundungsergebnisse vor Beginn von Eingriffen in die Bausubstanz an den Auftraggeber der Arbeiten übergeben werden. Ohne vorherige technische Erkundung ist die Ausführung von Tätigkeiten, bei denen aufgrund von Gebäudealter und Art des Eingriffs eine Gefahrstofffreisetzung nicht ausgeschlossen werden kann, ausschließlich dann zulässig, wenn hierbei solche Schutzmaßnahmen getroffen werden, die bei maximal möglicher Schadstofffreisetzung geboten sind.“**

Die ergänzenden Regelungen sollen sicherstellen, dass

- bei nicht auszuschließender Belastung der Bausubstanz mit Gefahrstoffen grundsätzlich eine technische Erkundung erfolgt
- dem Auftragnehmer für seine Gefährdungsbeurteilung stets ausreichende Informationen zur Verfügung stehen
- in dem Falle, dass das ausführende Unternehmen die technische Erkundung im Auftrag des Auftraggebers durchführt, die Erkundungsergebnisse im Vorfeld des eigentlichen Eingriffs dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, damit dieser sowohl seiner Pflicht zum Schutz Dritter (Nutzer) als auch zur Koordinierung der Arbeiten Dritter im gefährdeten Umfeld nachkommen kann
- im Falle von Eilbedürftigkeit (Schadensfall), oder wenn der Aufwand einer technischen Erkundung unverhältnismäßig aufwändig wäre, in jedem Fall der Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch Gefahrstoffen sichergestellt ist.

Im **§5 (3) Satz 5** wird eine „weitergehende technische Erkundung“ zur Widerlegung der Regelvermutung von Asbest in Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen gefordert. Auch hier fehlt es an der hinreichenden Bestimmtheit und an eindeutigen Qualitätskriterien. Fehlen diese



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

(weiterhin), so wird sich an der gegenwärtigen Praxis unzureichender und / oder unzulänglicher Erkundung, Gutachten und Sanierungstätigkeit nichts ändern. Hierdurch bestehen weiterhin Gefahren für ausführende Unternehmen und deren Mitarbeiter sowie für nachgelagerte Stoffkreisläufe, einschließlich der damit in Verbindung stehenden Personen. Das Verordnungsziel würde verfehlt!

In den Begriffsbestimmungen ist der **Begriff der Technischen Erkundung eindeutig zu definieren**. Der Begriff sollte als „Erstellung eines Schadstoffgutachtens und ggf. eines Sanierungsplans durch einen Sachverständigen mithilfe erforderlicher Untersuchungen der Gebäudesubstanz sowie Vorgaben für eine eventuelle Sanierung“ definiert werden.

Zudem sind diesbezüglich eindeutige und einheitliche Qualitätsstandards und somit auch rechtssichere und einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Diese genannten Inhalte müssen in der GefStoffV-Novelle konkretisiert und klar definiert werden, insbesondere...

- welchen konkreten Umfang und welche Qualität die technische Erkundung haben muss,
- nach welchem anerkannten Standard und mit welchen Methoden die Erkundung durchgeführt werden muss,
- mit welchen Probenahme- und Untersuchungsmethoden zu arbeiten ist,
- welche Qualifikation und Voraussetzung der Ersteller der technischen Erkundung (Gutachter) nachweisen muss.

Diesem Punkt messen wir mit Blick auf die Erreichung der langjährig diskutierten Ziele der Änderung der GefStoffV sowie mit Blick auf einen gefahrlosen Umgang mit Rückbaumaterialien und deren spätere Verwendung hohe Bedeutung bei.

§10 Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B

Absatz 3 Nummer 4

„Der Arbeitgeber hat ...

- 4. sicherzustellen, dass die in einem nach Nummer 2 gekennzeichneten Arbeitsbereich abgesaugte Luft nicht in den entsprechenden Arbeitsbereich zurückgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn die Luft unter Berücksichtigung der Bekanntmachungen nach § 20 Absatz 4 unter Anwendung von behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Verfahren oder Geräten wirksam von solchen Gefahrstoffen gereinigt ist. Die Luft muss dabei so geführt oder gereinigt werden, dass die Gefahrstoffe nicht in die Atemluft von Beschäftigten in anderen Arbeitsbereichen gelangen.“*

Gemäß der DIN EN 60335-2-69 Anhang AA sind für das Saugen von krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B Staubsauger bzw. Entstauber der Staubklasse H einzusetzen. Bei ordnungsgemäßem Zustand des Gerätes, insbesondere der eingesetzten Filter, sollte die gefilterte Abluft geeignet sein, in den Arbeitsbereich wieder zurückgeführt zu werden. Ansonsten wäre die Regelung des Satz 3 (*„Die Luft muss dabei so geführt ...“*) unsinnig, denn diese geht davon aus, dass die Abluft so gereinigt wird, dass sie in die Atemluft von Dritten gelangen darf.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Dennoch ist es richtig, die gefilterte Abluft soweit möglich nicht in den Arbeitsbereich zurückzuführen, sondern ins Freie abzuleiten, denn es gibt das generelle Risiko, dass die Filterung aufgrund von

1. Beschädigungen oder Produktionsfehler des Filters, oder
2. durch falschen Einbau des Filters, oder
3. durch Schäden an der Abdichtung des Filtersitzes fehlerhaft ist

und somit die Gefahrstoffbelastung der Abluft zu hoch ist.

Die aktuelle (ebenso wie die vorherigen) Fassung der TRGS 519 sieht eine Ausnahme von der Anforderung zur Abluftführung ins Freie für solche Staubsauger/Entstauber vor, die baumustergeprüft und behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß Anlage 7.1 dieser TRGS genannten Anforderungen geprüft und anerkannt sind. Beim Einsatz dieser sogenannten „Asbestsauger“ ist eine Rückführung der gefilterten Abluft in den Arbeitsbereich zulässig.

Der vorliegende Entwurf zur Novelle der Gefahrstoffverordnung übernimmt nunmehr diese Regelung der TRGS 519 in die Verordnungsebene.

Sowohl die bisherige Regelung in der TRGS 519 zu den sogenannten Asbestsaugern als auch die nunmehr vorgesehene Regelung in der GefStoffV, ist fachlich und technisch abzulehnen. Die Abluft eines Staubsaugers/Entstaubers der Staubklasse H mit zusätzlicher behördlicher oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erteilten Anerkennung ist nicht besser als die Abluft eines Staubsaugers/Entstaubers der Staubklasse H ohne eine solche zusätzliche Anerkennung. Die drei oben genannten Fehlerquellen, die Ursache einer erhöhten Abluftbelastung sein können, werden weder durch die Anerkennung gemäß Anlage 7.1. der TRGS 519 noch durch eine andere ggf. denkbare Prüfung und Anerkennung beseitigt.

Auch bei intakten Filtern ist die Abluft von Staubsaugern/Entstaubern, die gemäß Anlage 7.1 der TRGS 519 geprüft und anerkannt sind, nicht besser als die Abluft von anderen Staubsaugern/Entstaubern der Staubklasse H.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Regelung zur Abluftführung nicht sachgerecht und dient nicht dem Arbeitsschutz.

Staubsauger/Entstauber der Staubklasse H entsprechend dem Stand der Technik sind ein guter, in der gesamten Europäischen Union, gültiger Standard. Die Gefahrstoffverordnung und die weiteren Regelwerke sollten die Abluftführung ins Freie als Standard definieren, von dem nur in Ausnahmen abgewichen werden darf. Hierzu schlagen wir folgende Ausnahmen vor:

- Sauger/Entstauber mit Wechselstromantrieb (i. d. R. Motorleistung unter 3,5 Kw; abzugrenzen zu Drehstromantrieb mit höheren Leistungen); bei diesen Maschinen sorgt der Gegendruck einer Abluftführung für eine zu starke Absenkung der Saugleistung; das exponierte Personal trägt Atemschutz
- Sauger/Entstauber, die in einem Arbeitsbereich mit technischer Lüftung und einer mindestens 8-fachen Luftwechselrate betrieben werden; das exponierte Personal trägt Atemschutz



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Die Regelung sollte wie folgt formuliert werden:

„(3) Der Arbeitgeber hat

4. sicherzustellen, dass die in einem nach Nummer 2 gekennzeichneten Arbeitsbereich abgesaugte Luft nicht in den entsprechenden Arbeitsbereich zurückgeführt wird. ~~Dies gilt nicht, wenn die Luft unter Berücksichtigung der Bekanntmachungen nach § 20 Absatz 4 unter Anwendung von behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Verfahren oder Geräten wirksam von solchen Gefahrstoffen gereinigt ist.~~ **Die Luft muss dabei so geführt oder gereinigt werden, dass die Gefahrstoffe nicht in die Atemluft von Beschäftigten in anderen Arbeitsbereichen gelangen.**

Eine Rückführung gereinigter Abluft von Staubsaugern/Entstaubern ist dann zulässig, wenn:

- **Staubsauger/Entstauber mit Wechselstromantrieb (i. d. R. Motorleistung unter 3,5 kW) eingesetzt werden und das exponierte Personal Atemschutz trägt**
- **Staubsauger/Entstauber in einem Arbeitsbereich mit technischer Lüftung und einer mindestens 8-fachen Luftwechselrate betrieben werden und das exponierte Personal Atemschutz trägt“**

§11 Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen zu Asbest

Abs. 1 Satz 3: Der Satz bezieht sich auf Tätigkeiten und passt daher nicht zur Überschrift, die die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen adressiert.

Abs. 2 bis Abs. 5: Die Absätze beziehen sich auf Tätigkeiten und passen daher nicht zur Überschrift.

Die Überschrift des Paragraphen ist anzupassen in **§11 Herstellungs-, Tätigkeits- und Verwendungsbeschränkungen zu Asbest**

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren vorab bereits recht herzlichen Dank.

Peter Kurth
Präsident

Sandra Giern
Geschäftsführerin Technik